

Satzung

GOMMunity Dorfverein Gommersdorf e.V.

(Stand: 16.07.2024)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeitrag

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Kassenprüfer

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

§ 11 Datenschutz

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen GOMMunity Dorfverein Gommersdorf e.V. .
2. Er hat seinen Sitz in 74238 Krautheim- Gommersdorf und wird ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde, des dörflichen Zusammenlebens, der Zukunftsentwicklung des Dorfes sowie die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Einrichtungen unter anderem im Bereich des Umwelt-,Landschafts- und Naturschutzes, der Kultur, der Kunst und der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. In der Mitgliederversammlung sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen grob

zuwiderhandelt oder mit dem Vereinsbeitrag trotz Mahnung für zwei Jahre im Rückstand bleibt.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung im Vorstand die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichungen hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen können entweder ordentlich oder außerordentlich stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - d) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g) Festsetzung von Beiträgen,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes oder der Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - k) Bildung von Arbeitskreisen und Ausschüssen

- l) Ernennung von Beisitzern, die den Vorstand mit beratender Funktion unterstützen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
6. Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
7. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zugegangen sein. Bei einer öffentlichen Bekanntgabe gilt die Einladung mit der Bekanntgabe als zugegangen. Es wird der dem Verein zuletzt festgelegte Kontakt (elektronisch oder postalisch) verwendet.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
9. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, eine etwaige Vertretung ist nicht möglich.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu anfertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens zehn Personen, die jeweils Einzelvertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes.
2. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes geregelt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können als Vorstandsmitglieder gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
6. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten

sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge und den Ausschluss eines Mitglieds. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen bedürfen keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

7. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
9. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei einer Auflösung, der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Ortschaftsverwaltung Gommersdorf und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinem bisherigen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a) Name Vorname, Geschlecht,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adresse,
 - d) Bankverbindung,
 - e) Datum des Vereinseintritts/- austritts

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

2. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder können jederzeit einer Veröffentlichung ihrer Daten schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen. In diesem Fall ist eine Veröffentlichung der Daten des widersprechenden Mitglieds ab dem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.
4. Über die Möglichkeit Mitgliederversammlungen in digitaler Form durchzuführen ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 16.07.2024 von der Gründungsversammlung beschlossen worden.

Gommersdorf, 16.07.2024